LANDRATSAMT REUTLINGEN Anlage 1.1 zu KT-Drucksache Nr. VII-0536

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBI. S. 20) §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBI. S. 206) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBI. S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBI. S. 252) hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am XX.XX.2008 folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen.

1. Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen

Der Landkreis Reutlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 10 EUR bis 10.000 EUR erhoben.
- (3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 10 EUR bis 5.000 EUR auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird ein Zehntel bis zur vollen Höhe der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die öffentliche Leistung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
 - 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und sonstiger öffentlicher Fürsorge, der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 - Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten bleiben davon unberührt,
 - die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - 5. Gnadensachen betreffen.

- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit
 - 1. das Land Baden-Württemberg,
 - 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sie in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde. Bei öffentlichen Leistungen, die nicht antragsgebunden sind und bei sonstigen öffentlichen Leistungen entsteht die Gebühr mit deren Beginn. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenststetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. In Ausnahmefällen kann der Ersatz der Auslagen zusätzlich zur Verwaltungsgebühr verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

2. Abschnitt

Benutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Inanspruchnahme der Einrichtung bekannt gegeben wird. Im übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Abschnitt

Sondernutzungsgebühren

§ 10

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.78 (GBI. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz vom 11.05.1992 in der jeweils geltenden Fassung nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr von der Gemeinde festgesetzt wird, wird sie dieser überlassen (§ 19 Abs. 1 Straßengesetz vom 11.05.1992 in der jeweils geltenden Fassung). Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz vom 11.05.1992 in der jeweils geltenden Fassung), wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.78 (GBI. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt sind
 - 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch,
 - 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 - 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners
 - zu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrags erhoben werden.

§ 11

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (2) Die Gebühren werden zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung bekannt gegeben wird. Im übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBI. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16

Weiterer Anwendungsbereich

§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung als Sondernutzungen i. S. des Straßengesetzes gelten.

Schlussbestimmungen

§ 17

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Mai 2007 außer Kraft.

<u>GEBÜHRENSATZUNG</u>

Bisherige Satzungsregelung

§ 3

Gebührenfestsetzung

(1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(Die Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.)

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
 - Angelegenheiten der Sozialhilfe und sonstiger öffentlicher Fürsorge, der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 - Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten bleiben davon unberührt,
 - 3. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,

<u>G E B Ü H R E N S A T Z U N G</u>

Neue Satzungsregelung

§ 3

Gebührenfestsetzung

(1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
 - Angelegenheiten der Sozialhilfe und sonstiger öffentlicher Fürsorge, der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 - Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten bleiben davon unberührt.
 - 3. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,

- 4. dem Arbeitsfrieden dienen,
- 5. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 6. Gnadensachen betreffen,
- 7. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- 8. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit
 - 1. das Land Baden-Württemberg,
 - 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 - 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - 4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sie in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.69 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19.10.71 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i. S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen

(Die bisherige Nr. 4 entfällt.)

- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen.

(Die bisherige Nr. 7 und Nr. 8 entfallen.)

- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit
 - 1. das Land Baden-Württemberg,

(Die bisherige Nr. 2 entfällt.)

- 2. die **landesunmittelbaren** juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden.
- 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sie in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(Der bisherige Absatz 4 entfällt.)

und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn AG und die Deutsche Bundespost AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.)

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr. Öffentliche Leistung Gebühr

1 Ablehnung eines Antrags

Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.

2 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt

10 – 10.000 EUR

3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts

Fotokopie bis Format DIN A 3 je Seite	0,50 EUR
Farbkopie bis Format DIN A 3 je Seite	0,80 EUR
Lichtpause	10 EUR
Plotterausdruck	10 EUR

4 Auskünfte

aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Über- 1,50 – 100 EUR sendung in Kopie

5 Befreiungen

Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen

10 - 5.000 EUR

6 Beitreibung

Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBI. S. 93) in der aktuell gültigen Fassung sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBI. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.

7 Bescheinigungen und Bestätigungen

a)	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	3 – 30 EUR
b)	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3 – 30 EUR
c)	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Nie-	3 – 30 EUR
	derschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	
d)	Beglaubigung von Schulzeugnissen	1,50 – 25 EUR
e)	Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises	3 EUR

Anmerkung zu Nrn. 7a) bis 7c):

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 7a) bis 7c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt, oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Nr. Öffentliche Leistung Gebühr Anmerkung zu Nr. 7d): Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 1,50 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 0,50 EUR. Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung erhoben. Ihre Höhe beträgt 10 - 5.000 EUR Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war. 10 Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren 10 - 5.000 EUR (insbesondere Widerspruch) Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung 10 – 5.000 EUR begonnen war 11 Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis 10 - 250 EUR Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung SonGebVO. 12 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes a) Gutachten und Schätzungen Stundensatz nach Nr. 14 b) Bautechnische brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Stundensatz nach Nr. 14 Beratung 13 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle a) Gutachten und Pflanzpläne Stundensatz nach Nr. 14 5 % des Schätzwerts, b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde mind. jedoch 100 EUR c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von min-10 EUR destens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag d) Umsiedlung von Hornissen, Bienen und Wespen 50 EUR

14 Stundensatz

Der Stundensatz nach Nrn. 12 und 13 beträgt

50 EUR/Std.

Stundensatz nach Nr. 14

Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.

15 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

e) Beratung vor Ort auf Anforderung

Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

49 EUR/Std.

verordnung)

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
1	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.		
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	10 – 10 000 FUR	10 – 10.000 EUR
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den	10 10.000 2010	10 10.000 EGIX
·	Akten des Landratsamts Fotokopie bis Format DIN A 3 je Seite Farbkopie bis Format DIN A 3 je Seite Lichtpause Plotterausdruck	0,50 EUR neuer Tatbestand 10 EUR 10 EUR	- /
4	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 100 EUR	1,50 – 100 EUR
5	Befreiungen Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	10 – 5.000 EUR	10 – 5.000 EUR
6	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBI. S. 93) in der der aktuell gültigen Fassung sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBI. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.		
7	 Bescheinigungen und Bestätigungen a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift d) Beglaubigung von Schulzeugnissen e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises f) Ausfertigung einer Zweitschrift nach Verlust eines Schulzeugnisses 	2,50 – 25 EUR 2,50 – 25 EUR 2,50 – 25 EUR 1,50 – 25 EUR 3 EUR 30 EUR	3 – 30 EUR 3 – 30 EUR 1,50 – 25 EUR 3 EUR

Nr. Öffentliche Leistung Gebühr alt Gebühr neu

Anmerkung zu Nr. 7a) bis 7c): (Neue Anmerkung)

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 7a) bis 7c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt, oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Anmerkung zu Nr. 7d):

Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 1,50 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 0,50 EUR.

8 Besondere Verwaltungsgebühr

Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung erhoben.

Ihre Höhe beträgt

10 - 5.000 EUR 10 - 5.000 EUR

9 Zurücknahme eines Antrags

Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

10 Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren

Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch).

Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war

49 EUR/Std. **10 – 5.000 EUR**

49 EUR/Std. 10 - 5.000 EUR

10 - 250 EUR

10 – 250 EUR

11 Sondernutzungserlaubnis

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung SonGebVO.

12 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

a)	Gutachten und Schätzungen	Stundensatz	Stundensatz
		nach Nr. 14	nach Nr. 14
b)	Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechni-	Stundensatz	Stundensatz
	sche Beratung	nach Nr. 14	nach Nr. 14

13 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle

a) Gutachten und Pflanzpläne

b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde

Stundensatz stundensatz nach Nr. 14 nach Nr. 14
5 % des Schätz- 5 % des Schätzwerts, mind. werts, mind. jedoch 100 EUR

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
	c) Ergibt sich bei der Gebührenermittlung nach b) eine dem Aufwand offensichtlich nicht angemessene Gebühr, so kann mit dem Stundensatz nach Nr. 14 nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet werden.		Nr. c) entfällt
	d) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10 EUR	10 EUR
	e) Umsiedlung von Hornissen, Bienen und Wespen	50 EUR	50 EUR
	f) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 14	Stundensatz nach Nr. 14
14	Stundensatz		
	Der Stundensatz nach Nrn. 12 und 13 beträgt Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	50 EUR/Std.	50 EUR/Std.
15	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises		
	Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	neuer Tatbestand	49 EUR/Std.

Seite 1

Kalkulation der Gebühren des Gebührenverzeichnises des Landkreises Reutlingen Neufassung der Gebührensatzung zum 01.01.2009

Nr. Geb.

Verz. Bezeichnung Tatbestand

2 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
Laufbahn	Std.satz	mind. in Min.	max. in Std.	betrag	Betrag
mittlerer Dienst	35,94 €	20	205	11,98 €	7.367,70 €
gehobener Dienst	49,48 €	20	205	16,49 €	10.143,40 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von:

10,00€

0,0950 €

his

10.000,00€

3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes

Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite

Zusätzliche Kosten im Durchschnitt

Papierkosten		
DIN A4 Recycling Bism.str. 47	4.39 €	pro 1000 Stück
DIN A4 Recycling andere Lieferanschriften		pro 1000 Stück
DIN A4 weiß		pro 1000 Stück
DIN A4 Pure White		pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt		pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt pro Blatt	0,0045 €	
	-,	
DIN A3 Recycling	9,16 €	pro 1000 Stück
DIN A3 weiß	8,78 €	pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt		pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt pro Blatt	0,0090 €	
·		
Kosten Kopiergeräte		
Gesamtkosten 2007 insgesamt:	73.066,43 €	
Anzahl Kopien insgesamt:	3.393.101	_
Kosten Kopiergeräte pro Kopie	0,0215 €	
<u>Personalkosten</u>		
Durchschnittsstundensatz*	45,47 €	
pro Kopie wird im Durchschnitt 45 Sekunden benötigt		_
Personalkosten pro Kopie	0,5684 €	
* Durchschnittsstundensatz aller Besoldungs- und Entgeltgrup	pen, Berechnung	g vgl. Anlage 3
5.1.1		
Papierkosten pro DIN A4 Kopie	0,0045 €	
Kosten Kopiergeräte	0,0215 €	
Personalkosten	0,5684 €	
Kosten pro DIN A4 Kopie insgesamt	0,5944 €	
Deniadorator pro DIN A2 Kania	0.0000.0	
Papierkosten pro DIN A3 Kopie Kosten Kopiergeräte	0,0090 € 0,0215 €	
Personalkosten	,	
<u> </u>	0,5684 € 0,5989 €	
Kosten pro DIN A3 Kopie insgesamt	0,5969 €	
Festgesetzte Gebühr Fotokopie DIN A4/A3	0,50 €	
resigeseizie Gebuiii Fotokopie Diiv A4/A5	0,50 €	
Farbkopie bis DIN A4 je Seite		
. a. a		
Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A4*	0,0300 €	* laut Vertrag
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A 4*	0,0650 €	-
Zusätzliche Kosten im Durchschnitt	0,0475 €	
Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A3	0,0600 €	
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A 3	0,1300 €	
7 " " 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	0.0050.0	-

Personalkosten pro Farbkopie		
Durchschnittsstundensatz	45,47 €	
pro Kopie wird im Durchschnitt 1 Minute benötigt		
Personalkosten pro Kopie	0,7578 €	
Papierkosten pro DIN A4 Kopie	0,0045 €	
Kosten Kopiergeräte	0,0215 €	
Personalkosten	0,7578 €	
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,0475 €	
Kosten pro DIN A4 Farbkopie insgesamt	0,83 €	_
Papierkosten pro DIN A3 Kopie	0,0090 €	
Kosten Kopiergeräte	0,0215 €	
Personalkosten	0,7578 €	
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,0950 €	
Kosten pro DIN A3 Farbkopie insgesamt	0,88 €	
Festgesetzte Gebühr Farbkopie DIN A4/A3	0,80 €	

Lichtpause

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die entsprechende Mitarbeiterin ist in Entgeltgr. 5 m.D. TVöD eingestuft:

Durchschnittsstundenstatz Entgeltgr. 5 TVöD: 33,72 €

Für eine Lichtpause werden im Durchschnitt 20 Minuten benötigt.

20 Minuten Bearbeitungszeit ergibt rechnerisch eine Gebühr von: 11,24 € Festgesetze (gerundete) Gebühr: 10,00 €

Plotterausdruck

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die entsprechende Mitarbeiterin ist in Entgeltgr. 9 m.D. TVöD eingestuft:

Durchschnittsstundenstatz Entgeltgr. 9 m.D. TVöD: 43,29 €

Für einen Plotterausdruck werden im Durchschnitt 15 Minuten benötigt.

Dies ergibt rechnerisch eine Gebühr von: 10,82 € Festgesetze (gerundete) Gebühr: 10,00 €

4 Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
Laufbahn	Std.satz	mind. in Min.	max. in Min.	betrag	Betrag
mittlerer Dienst	35,94 €	2	110	1,20 €	65,89 €
gehobener Dienst	49,48 €	2	110	1,65 €	90,71 €

Zusätzliche Kosten wenn Akten zugesendet werden:

	Mindestens	Maximal
Portokosten	0,55 €	9,90 €
Sachkosten (Umschläge, Päckchen)	0,01 €	0,40 €
Insgesamt	0,56 €	10,30 €

Hinzu kommen pro Kopie 0,50 EUR (vgl. Berechnung Nr. 3)

Festgesetzte Rahmengebühr von: 1,50 € bis 100,00 €

5 Befreiungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
Laufbahn	Std.satz	mind. in Min.	max. in Std.	betrag	Betrag
mittlerer Dienst	35,94 €	20	105	11,98 €	3.773,70 €
gehobener Dienst	49,48 €	20	105	16,49 €	5.195,40 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Seite 2

a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art

b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 7a) bis 7c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt, oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Die Durchführung von Beglaubigungen und die Erstellung von Bescheinigungen werden von verschiedenen Personengruppen vorgenommen. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
Laufbahn	Std.satz	mind. in Min.	max. in Min.	betrag	Betrag
mittlerer Dienst	35,94 €	5	40	3,00€	23,96 €
gehobener Dienst	49,48 €	5	40	4,12 €	32,99 €

Festgesetzte Rahmengebühr von:

3.00 € b

bis

30,00 €

d) Beglaubigung von Schulzeugnissen

Entgelt-/Besoldungsgruppe		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
der betroffenen Mitarbeiter	Std.satz	in Minuten	max. in Min.	betrag	Betrag
Durchschnittsstd.satz Schulsekretariat E5 TVöD	33,72 €	3	45	1,69 €	25,29 €

Festgesetzte Rahmengebühr von:

1,50 €

bis

25,00 €

0 *E*

Gebührenfestsetzung: Mind. 1,50 € für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten, für jede weitere Seite 0,50 € (vgl. Nr. 3).

e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises

Entgelt-/Besoldungsgruppe		Zeitaufwand	
der betroffenen Mitarbeiter	Std.satz	in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz Schulsekretariat E5 TVöD	33,72 €	4	2,25 €
Durchschnittsstd.satz für Buchungen (Durchschnitt			
aus A 7 und A 12)	45,88 €	1	0,76 €
Summe			3,01 €

Festgesetzte Gebühr:

3,00 €

8 Besondere Verwaltungsgebühr

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
Laufbahn	Std.satz	mind. in Min.	max. in Std.	betrag	Betrag
mittlerer Dienst	35,94 €	20	105	11,98 €	3.773,70 €
gehobener Dienst	49,48 €	20	105	16,49 €	5.195,40 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr

10,00 €

bis

5.000,00 €

10 Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

		Zeitaufwand	Zeitaufwand	Mindest-	Maximal-
Laufbahn	Std.satz	mind. in Min.	max. in Std.	betrag	Betrag
mittlerer Dienst	35,94 €	20	105	11,98 €	3.773,70 €
gehobener Dienst	49,48 €	20	105	16,49 €	5.195,40 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr

10,00€

bis

5.000,00 €

11 Sondernutzungserlaubnis

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst

49,48 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

12 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

a) Gutachten und Schätzungen

b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung

Diese Tatbestände werden anhand des bei Nr. 14 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

13 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle

a) Gutachten und Pflanzpläne

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 14 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag

Die Gebühr für diese Kurse bzw. Seminare wird auf 10,00 € je Teilnehmer und Tag festgesetzt.

Die Kurse finden sowohl als eintägige als auch als mehrtägige Veranstaltung statt. Pro Seminartag wird ein Zeitaufwand von 8 Stunden benötigt. Die Kosten pro Stunde belaufen sich auf 50,00 €, vgl. Kalkulation zu Nr. 14. Ein Seminartag kostet demnach 400,00 €. Pro Seminartag können bis zu 35 Teilnehmer betreut werden.

Die Differenz zwischen den anfallenden Kosten und der erhobenen Gebühr wird vom Landkreis Reutlingen getragen.

Dadurch soll der integrative Natur- und Landschaftsschutz im Bereich der Streuobstwiesen gefördert werden.

d) Umsiedlung von Hornissen, Bienen und Wespen

Diese Gebühr wird auf 50,00 € festgesetzt.

Die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten beläuft sich auf 50,00 € je Stunde, vgl. Kalkulation zu Nr. 14.

In der Regel werden 2 Stunden pro Umsiedlung benötigt. Die Differenz zwischen den anfallenden Kosten und der erhobenen Gebühr wird vom Landkreis Reutlingen getragen. Dadurch soll der Artenschutz gefördert werden.

e) Beratung vor Ort auf Anforderung

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 14 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

14 Stundensatz nach Nrn. 12 und 13

Dieser Stundensatz wird nach einem Zeitaufwand berechnet, der für diese Tätigkeiten im Durchschnitt benötigt wird.

Entgelt-/Besoldungsgruppe		Zeitaufwand	
der betroffenen Mitarbeiter	Std.satz	in Minuten	Summe
Verwaltungssekretariat, Entgeltgruppe 5, TVöD	33,72 €	15	8,43 €
Bauverständiger, Entgeltgruppe E11, TVöD	58,17 €	45	43,62 €
Summe	•		52,05 €

Festgesetzter Stundensatz

50,00 € je Stunde

15 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des pri-vaten Rechts

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst

49,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Anmerkungen zum Durchschnittsstundensatz:

Der Durchschnittsstundensatz des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes basiert auf den Personalkosten 2007.

Bei den Beschäftigten wurde die Tariferhöhung im öffentlichen Dienst für die Jahre 2008 und 2009 mit einkalkuliert. Vgl. Anlagen 4-6.

Seite 4

^{*}Die angegebenen Stundensätze und der genannte Zeitaufwand sind Durchschnittswerte. Deshalb ist eine Abrundung des kalkulierten Betrags von 52,05 € auf 50,00 € je Stunde geboten.

74.485,00

45,47

Landratsamt Reutlingen

- Kreiskämmerei -Stand: 18.04.2008

Gebührenkalkulation des Landratsamts Reutlingen

hier: Durchschnittsstundensätze für die Neufassung der Gebührensatzung zum 01.01.2009

Besoldungsgruppe	Beamte	Laufbahn	Personalkosten 2007	Versorgungskasse	Sozialversicherung	Ve	rsorgung in EUR	Eigenanteil	Beihilfe	Arbeitgeberaufwand	Sachkostenzuschlag in EUR	Gesamt	Stundensa	atz in EUR/h
Entgeltgruppe	Beschäftigte		Durchschnitt in EUR		Ang./Arb. in EUR		Durchschnitt 2007	in EUR	in EUR	in EUR	40%	in EUR	1638	je Laufbahn
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16
A 6	Beamte	m. D.	22.351,04	-	-		8.917,17	-156,00	2.900,00	34.012,21	13.604,88	47.617,09	29,07	
A 7	Beamte	m. D.	29.098,38	-	-		9.599,67	-156,00	2.900,00	41.442,05	16.576,82	58.018,86	35,42	
A 8	Beamte	m. D.	31.521,35	-	-		10.438,19	-156,00	2.900,00	44.703,54	17.881,41	62.584,95	38,21	
A 9	Beamte	m. D.	33.964,80	-	-		11.324,77	-156,00	2.900,00	48.033,57	19.213,43	67.246,99		35,94
A 9	Beamte	g. D.	27.907,24	-	-		11.354,64	-156,00	2.900,00			58.808,23		
A 10	Beamte	g. D.	35.246,64	-	-		12.688,07	-156,00	2.900,00	50.678,71	20.271,49	70.950,20	43,32	
A 11	Beamte	g. D.	41.606,12	-	-		14.088,20	-156,00	2.900,00	58.438,32	23.375,33	81.813,65	49,95	
A 12	Beamte	g. D.	47.688,64	-	-		15.488,33	-156,00	2.900,00	65.920,97	26.368,39	92.289,36	56,34	
A 13	Beamte	g. D.	52.521,33	-	-		17.154,16	-156,00	2.900,00	72.419,49	28.967,80	101.387,28	61,90	49,48
Entgeltgr. 5 TVöD	Beschäftigte		30.263,86	2.925,09	6.243,27	-	-	-	15,00	39.447,23	15.778,89	55.226,12	33,72	
Entgeltgr. 6 TVöD	Beschäftigte		32.435,21	3.147,37	6.692,37	-	-	-	15,00	42.289,95	16.915,98	59.205,93	36,15	
Entgeltgr. 8 TVöD	Beschäftigte		34.737,05	3.303,49	7.162,63	-	-	-	15,00	45.218,17	18.087,27	63.305,44	38,65	
Entg.gr. 9 m.D. TVöD	Beschäftigte		39.090,90	3.464,37	8.082,96	-	-	-	15,00	50.653,23	20.261,29	70.914,53	43,29	
Entg.gr. 9 g.D. TVöD	Beschäftigte		44.195,52	4.158,49	9.018,07	-	-	-	15,00	57.387,08	22.954,83	80.341,91	49,05	
Entgeltgr. 10 TVöD	Beschäftigte		48.551,08	4.511,64	9.710,93	-	-	-	15,00	62.788,66	25.115,46	87.904,12	53,67	
Entgeltgr. 11 TVöD	Beschäftigte		52.871,19	5.033,58	10.134,56	-	-	-	15,00	68.054,33	27.221,73	95.276,06	58,17	
Entgeltgr. 14 TVöD	Beschäftigte		63.511,56	6.001,19	11.439,54	-	-	-	15,00	80.967,29	32.386,92	113.354,21	69,20	
	Summe Personalkosten aller Besoldungs- u. Entgeltgruppe 1.266.244,92								· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					

Durchschnittspersonalkosten aller Besoldungs- und Entgeltgruppe

Durschnittsstundensatz unabhängig v. d. Entgelt- u. Besoldungsgruppe:

Durchschnittsstundensatz aus A7 und A12 45.88

Erläuterungen

Spalte 4: Die Personalkosten der Beamten und Beschäftigten des Landkreises Reutlingen basieren auf den Personalkosten 2007, vgl. Berechnung Anlage 5 und 6.

Spalte 12: Bis zur Einführung von kompletten Kostenrechnungen für PC-Arbeitsplätze ein prozentualer Sachkostenzuschlag angesetzt werden.

Dieser beinhaltet alle Sachkosten eines PC-Arbeitsplatzes. Grundlage: Handbuch Aufbau der Kostenrechnung einschließl. interner Leistungsverr. u. Vermögensbewert. in Kommunen, Mai 2002

Spalte 16: 1.638 Stunden pro Jahr können nach dem KGSt-Bericht 2/2003 für eine 40-Stunden-Woche im Durchschnitt zu Grunde gelegt werden.

Im Vergleichsring "Kommunales Rechnungswesen" wurde mit allen Landkreisen vereinbart, dass 1.638 Stunden als Grundlage herangezogen werden.

- Kreiskämmerei - Gt.: 969.2-21/22-hol Stand: 17.04.2008

Personalkosten der Vollzeitbeschäftigten beim Landratsamt Reutlingen, Basis: Jahresrechnung 2007

1. Beschäftige

Erhöhung der Arbeitgeberaufwendungen durch den Abschluss des Tarifvertrages für die Angestellten der Kommunen Durchschnittlich (vgl. Berechnung Anlage)

7,5%

Anzahl Mit- arbeiter je Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Grundgehalt Grupp. 4140	Versorgung Grupp. 4340	Sozialversicherung Grupp. 4440
5	E14 TVöD Jahresergebnis 2007	295.402,60	27.912,52	53.207,1
	+ Erhöhung d. Tarifänderung	22.155,20	2.093,44	3.990,
	= Summe Arbeitgeberaufwand nach Tarifänderung	317.557,80	30.005,96	57.197,
	Arbeitgeberaufwand/Mitarbeiter	63.511,56	6.001,19	11.439,
11	E11 TVöD Jahresergebnis 2007	541.007,48	51.506,38	103.702,
	+ Erhöhung d. Tarifänderung	40.575,56	3.862,98	7.777,
	= Summe Arbeitgeberaufwand nach Tarifänderung	581.583,04	55.369,36	111.480,
	Arbeitgeberaufwand/Mitarbeiter	52.871,19	5.033,58	10.134,
19	E10 TVöD Jahresergebnis 2007	858.112,10	79.740,68	171.635,
-	+ Erhöhung d. Tarifänderung	64.358,41	5.980,55	12.872,
	= Summe Arbeitgeberaufwand nach Tarifänderung	922.470,51	85.721,23	184.507,
	Arbeitgeberaufwand/Mitarbeiter	48.551,08	4.511,64	9.710,
28	E9 m.D. TVöD Jahresergebnis 2007	1.018.181,54	90.234,80	210.532
	+ Erhöhung d. Tarifänderung	76.363,62	6.767,61	15.789
	= Summe Arbeitgeberaufwand nach Tarifänderung	1.094.545,16	97.002,41	226.322
	Arbeitgeberaufwand/Mitarbeiter	39.090,90	3.464,37	8.082
26	E9 TVöD Jahresergebnis 2007	1.068.915,02	100.577,38	218.111
-	+ Erhöhung d. Tarifänderung	80.168,63	7.543,30	16.358
	= Summe Arbeitgeberaufwand nach Tarifänderung	1.149.083,65	108.120,68	234.469
	Arbeitgeberaufwand/Mitarbeiter	44.195,52	4.158,49	9.018
20	E8 TVöD Jahresergebnis 2007	646.270,70	61.460,23	133.258
	+ Erhöhung d. Tarifänderung	48.470,30	4.609,52	9.994
	= Summe Arbeitgeberaufwand nach Tarifänderung	694.741,00	66.069,75	143.252
	Arbeitgeberaufwand/Mitarbeiter	34.737,05	3.303,49	7.162
49	E6 TVöD Jahresergebnis 2007	1.478.441,97	143.461,50	305.047
	+ Erhöhung d. Tarifänderung	110.883,15	10.759,61	22.878
	= Summe Arbeitgeberaufwand nach Tarifänderung	1.589.325,12	154.221,11	327.926
	Arbeitgeberaufwand/Mitarbeiter	32.435,21	3.147,37	6.692
58	E5 TVöD Jahresergebnis	1.632.841,07	157.818,85	336.846
	+ Erhöhung d. Tarifänderung	122.463,08	11.836,41	25.263
	= Summe Arbeitgeberaufwand nach Tarifänderung	1.755.304,15	169.655,26	362.109
	Arbeitgeberaufwand/Mitarbeiter	30.263,86	2.925,09	6.243

2. Beamte

2. Beamte		
Anzahl Mitarbeiter je Besold gruppe	Besoldoldungsgruppe	Grundbezüge Grupp. 4100
2	A6 Jahresergebnis 2007	89.404,14
	im Durchschnitt pro Mitarbeiter	22.351,04
2	A7 Jahresergebnis 2007	58.196,75
	im Durchschnitt pro Mitarbeiter	29.098,38
18	A8 Jahresergebnis 2007	567.384,24
	im Durchschnitt pro Mitarbeiter	31.521,35
15	A9 m.D. Jahresergebnis 2007	543.436,75
	im Durchschnitt pro Mitarbeiter	33.964,80
9	A9 Jahresergebnis 2007	251.165,15
	im Durchschnitt pro Mitarbeiter	27.907,24
7	A10 Jahresergebnis 2007	246.726,50
	im Durchschnitt pro Mitarbeiter	35.246,64
53	A11 Jahresergebnis 2007	2.246.730,53
	im Durchschnitt pro Mitarbeiter	41.606,12
32	A12 Jahresergebnis 2007	1.573.725,07
	im Durchschnitt pro Mitarbeiter	47.688,64
5	A13 g. D. Jahresergebnis 2007	262.606,64
	im Durchschnitt pro Mitarbeiter	52.521,33

1

Landratsamt Reutlingen

- Kreiskämmerei -Gt.: 969.1-21/22-hol 17.04.2008 (alles in EUR)

Erhöhung der Personalkosten durch die Änderung des Tarifvertrags am Beispiel von zwei Beschäftigten (beide TVöD 8)

	ſ	Beschäftigter 1	Beschäftigter 2
	-	ledig, keine Kinder	verheiratet, 2 Kinder
Grupp. 4140, 2007		28.242,60	35.986,57
Grupp. 4340, 2007		2.792,22	3.493,10
Grupp. 4440, 2007		5.857,61	7.504,52
Summe		36.892,43	46.984,19
Änderungen in 2008			
+ monatl. 50 € (x 12,9) bei Grupp. 4140	_	645,00	645,00
Grupp. 4140 erhöht sich auf		28.887,60	36.631,57
+ Steigerung durch Tarifänderung um	3,1%	895,52	1.135,58
Grupp. 4140 nach Tarifänderung 2008		29.783,12	37.767,15
+ Sozialvers. + ZVK Arbeitgeberaufwand	29,3%	8.726,45	11.065,77
Arbeitgeberaufwand 2008 insgesamt	-	38.509,57	48.832,92
Prozentuale Erhöhung 2008		4,4%	3,9%
Änderungen in 2009]		
Grupp. 4140, 2008		29.783,12	37.767,15
+ Steigerung durch Tarifänderung um	2,8%	833,93	1.057,48
Grupp.4140 erhöht sich auf		30.617,04	38.824,63
+ Einmalzahlung i. H. v.		225,00	225,00
Grupp. 4140 nach Tarifänderung 2009	-	30.842,04	39.049,63
+ Sozialvers. + ZVK Arbeitgeberaufwand	29,3%	9.036,72	11.441,54
Arbeitgeberaufwand 2009 insgesamt	-	39.878,76	50.491,17
Prozentuale Erhöhung 2009		3,6%	3,4%
Prozentuale Erhöhung insgesamt		7,9%	7,3%
Prozentuale Erhöhung durchschnittlich		7,6%	
abgerundet		7,5%	